



# Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf 161  
8564 Krottendorf-Gaisfeld  
Bezirk Voitsberg

Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20  
Email: [gde@krottendorf-gaisfeld.steiermark.at](mailto:gde@krottendorf-gaisfeld.steiermark.at)  
Home: [www.krottendorf-gaisfeld.at](http://www.krottendorf-gaisfeld.at)

LIPIZZANER  
HEIMAT  
Steiermark



Aktenzeichen: 1771/2021

Krottendorf-Gaisfeld, 16.07.2021

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Salvatore Valeskini**, Gasselberg 46, 8564 Krottendorf-Gaisfeld  
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes samt Zufahrt, Stützmauer am GST-Nr. 364/7  
und Zufahrtsstreifens am GST-Nr. 364/4, Neuverlegung eines Schmutzwasserkanals,  
Erweiterung einer Einfriedung und Einhausung eines Carports beim bestehenden  
Einfamilienwohnhaus

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.07.2021 hat Herr Salvatore Valeskini, Gasselberg 46, 8564 Krottendorf-Gaisfeld, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes samt Zufahrt, Stützmauer am GST-Nr. 364/7 und Zufahrtsstreifens am GST-Nr. 364/4, Neuverlegung eines Schmutzwasserkanals, Erweiterung einer Einfriedung und Einhausung eines Carports beim bestehenden Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück(en) Nr.: **364/7**, KG: **Gasselberg**, EZ: **169** u. Nr.: **364/4**, KG: **Gasselberg**, EZ: **96** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Dienstag, den 10.08.2021, um ca. 13:30 Uhr**  
**an Ort und Stelle**

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Johann Feichter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei

der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Johann Feichter eh.

Angeschlagen am: 16.07.2021

Abgenommen am: 10.08.2021